



Datum: 06.02.2013
Dezernat/Amt: Straßenbauamt
AZ/Bearbeiter.: / Herr Tobias Gähr
Vorlage: 343/2013/1

SITZUNGSVORLAGE

Thema: Anpassung der Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen an Kreisstraßen

frühere Beratungen:

Anlagen: Anlage 1 : Derzeit gültige Richtlinien
Anlage 2: Entwurf neue Richtlinien

Sachvortrag : Herr Gähr Zeitdauer (ca.): 5 Min.

Beschlussvorschlag: Dem Kreistag wird empfohlen, die Neufassung der Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen an Kreisstraßen des Bodenseekreises mit einer Gültigkeit ab dem 1. Januar 2013 zu beschließen.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	27.02.2013	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Die neuen Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen entlasten den Kreishaushalt.			
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Ausgangslage:

In seiner Sitzung am 24. März 1987 hat der Kreistag erstmals die **Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen an Kreisstraßen (außerhalb von Ortsdurchfahrten)** verabschiedet. Die Richtlinien regeln die Finanzierung bzw. die Kostenteilung zwischen Landkreis und der jeweiligen Gemeinde. Sie wurden im Jahr 1993, im Jahr 1997 und zuletzt in der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2000 (Anlage 1) geändert. Der Kreistag hat somit die Kriterien für den Bau von Radwegen

- mit Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und
- ohne GVFG-Förderung

unter Beteiligung der Gemeinden klar geregelt.

2. Sachverhalt:

1.) Derzeit gültige Regelungen nach den Radwegerichtlinien des Landkreises:

Regelung zur Kostenteilung:

Radwege mit Förderung nach GVFG:

Die durch die Förderung nicht gedeckten, förderfähigen Kosten werden vom Landkreis und der Gemeinde zu je 50 % übernommen. Nicht förderfähige Kosten trägt die Gemeinde.

Radwege ohne Förderung:

Landkreis und Gemeinde übernehmen jeweils 50 % der Gesamtbaukosten. Planungskosten werden nicht berücksichtigt, da diese seinerzeit vom Land Baden-Württemberg getragen wurden.

Unterhaltung/Erneuerung:

Die Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht übernimmt stets die Gemeinde. Bei Erneuerung teilen sich Landkreis und Gemeinde die Kosten zu je 50 %.

Geltungsbereich:

Finanzierungsbeträge gelten für Radwegbreiten bis 2,25 m. Bei der Herstellung von Schutzstreifen teilen sich der Landkreis und die Gemeinde die Kosten zu je 50 %. Hierbei bleibt jedoch unklar, ob Bau- und Unterhaltungskosten gemeint sind, insbesondere dann, wenn Schutzstreifen auf einer bestehenden Fahrbahn markiert werden.

Realisierung/mittelfristiges Kreisstraßenausbauprogramm:

Die Realisierung erfolgt entsprechend der Rangliste des mittelfristigen Kreisstraßenausbauprogramms. Aufnahmekriterien sind in den Richtlinien ebenfalls aufgeführt.

2.) Änderung der Randbedingungen

1. Seit 1. Januar 2005 (Verwaltungsreform) werden die Kosten für die Planung u.a. von Radwegemaßnahmen vom Land nicht mehr direkt übernommen. Der Landkreis erhält über FAG vom Land Mittel für die Planung (aller Straßenbau-, und Radwegbaumaßnahmen) in Höhe von ca. 62.000 €. Diese reichen für die laufenden Straßenplanungen jedoch bei Weitem nicht aus. Somit trägt der Landkreis letztlich die Kosten für die Planung von Radwegemaßnahmen. Diese Kosten werden in den gültigen Radwegerichtlinien des Landkreises nicht explizit berücksichtigt.
2. Mit den Handlungsempfehlungen zur Radwegförderung hat das Land Baden-Württemberg Ende 2008 u. a. optimierte Förderkonditionen für Radwegemaßnahmen in Aussicht gestellt bzw. vorgeschlagen und im Juni 2012 schließlich die **Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen (RL-Radinfrastruktur)** eingeführt. Entgegen den bisherigen variablen Fördersätzen u. a. in Abhängigkeit von den Gesamtkosten einer Maßnahme erhält der Landkreis für förderfähige Radwege nun eine Festbetragsförderung von 50 % der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten. Das stellt vor allem für Radwegemaßnahmen kleineren Umfangs (um rund 200.000 €) eine deutliche Verbesserung dar, da hier die Fördersätze teilweise unter 25 % lagen bzw. die Bagatellgrenze unterschritten war. Außerdem wurde die Bagatellgrenze hinsichtlich der Förderfähigkeit von 200.000 € auf 50.000 € abgesenkt.
3. Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird grundsätzlich eine Radwegbreite von 2,5 m (bisher 2,25 m) als förderfähig anerkannt.

3.) Neugestaltung der Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen an Kreisstraßen (Anlage)

Auf Grundlage des Beschlusses der Haushaltsstrukturkommission vom 28. Juni 2011 werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- 1) Eine Radwegmaßnahme sollte grundsätzlich nur dann unter Anwendung der Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen an Kreisstraßen realisiert werden, wenn die Maßnahme in der jeweils gültigen Radwegnetzkonzeption des Landkreises enthalten ist. (Die bisherigen Kriterien zur Aufnahme in das Kreisstraßenausbauprogramm sind dem Grunde nach durch die Radwegnetzkonzeption ersetzt worden).
- 2) Bei Radwegemaßnahmen mit Förderung sollen die durch die Förderung nicht gedeckten Kosten (Bau- und Grunderwerbskosten) wieder zu 100 % von den Gemeinden als Interessensbeitrag getragen werden (entsprechend dem Stand der Radwegerichtlinien 1997).
- 3) Bei Radwegemaßnahmen ohne Förderung soll die Kostenteilung zu je 50 % beibehalten werden.
- 4) Die Planungskosten sollen weiterhin durch den Landkreis im Sinne der Förderung der Radwegeinfrastruktur getragen werden. Verwaltungskosten werden ebenfalls nicht berechnet.

- 5) Die Abwicklung des Grunderwerbs soll durch die Gemeinden erfolgen.
- 6) Außerdem wird vorgeschlagen die Bereiche der Unterhaltung genauer zu definieren. Hierbei soll geregelt werden, dass ab Hinterkante Rad- und Gehweg das Bankett und der angrenzende Grünbereich von den Gemeinden unterhalten wird.
- 7) Bei der Anlage von Schutzstreifen auf der Fahrbahn in Ortsdurchfahrten (egal ob im Zuge einer Fahrbahnverbreiterung oder im Bestand) wird ebenfalls eine hälftige Kostenteilung vorgeschlagen. Da hier die Unterhaltung nicht von den Gemeinden vorgenommen werden kann, soll diese gegenüber dem Landkreis gemäß den gültigen Ablöserichtlinien abgelöst werden.

3. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Neufassung der **Richtlinien über die Anlage von kombinierten Geh- und Radwegen an Kreisstraßen** des Bodenseekreises mit einer Gültigkeit ab dem 1. Januar 2013 zu beschließen.